

Prüfungskommission eine befristete Berufserlaubnis erteilen, die mit Auflagen verbunden werden kann,

(5) Die Entscheidungen der Prüfungskommission sind endgültig.

(6) Bei nachgewiesenen überdurchschnittlichen Leistungen kann die Prüfungskommission von einer Prüfung Abstand nehmen und die Ausstellung des Berufsausweises dem Ministerium für Kultur vorschlagen. Dasselbe gilt, wenn die Frist des § 2 Abs. 1 Satz 2 abgelaufen ist und die Leistungen weiter die erforderliche künstlerische Befähigung gezeigt haben.

§ 4

(1) Der Antrag auf Erteilung eines Berufsausweises ist bis zum 31. Juli 1958 bei dem für den Wohnsitz zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, einzureichen, der ihn innerhalb einer Woche mit seiner Stellungnahme an das Ministerium für Kultur weiterleitet. Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf mit folgenden Personalangaben:
 - bürgerlicher Name (bei Frauen auch Geburtsname) und Vorname,
 - eingetragener Künstlername,
 - Geburtstag und -ort,
 - Staatsangehörigkeit und Nationalität,
 - Wohnadresse,
 - Name der Darbietung und Genre sowie Art der eigenen Tätigkeit;
- b) ein polizeiliches Führungszeugnis;
- c) ein amtsärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes;
- d) Nachweis der bisherigen Tätigkeit (beglaubigte Abschriften von Lehr- und Ausbildungsverträgen bzw. Truppenmitgliedsverträgen und Bildmaterial über die Darbietung);
- e) Angabe der Genres für die der Berufsausweis beantragt wird;
- f) zwei Paßbilder neuesten Datums.

(2) Artisten, die sich während des im Abs. 1 festgelegten Zeitraumes nicht im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten und auch noch während der Zeit der Überprüfung abwesend sind, haben ihren Antrag spätestens vier Wochen nach Rückkehr in der vorgeschriebenen Form einzureichen.

(3) Artisten, die nach dem im Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt den Beruf aufnehmen wollen, haben einen Antrag entsprechend einzureichen.

§ 5

(1) Die erste Ausgabe von Berufsausweisen ist bis zum 31. Dezember 1958 abzuschließen.

(2) Nach diesem Zeitpunkt tritt die Prüfungskommission vierteljährlich einmal zusammen, prüft die Neuansträge und legt die Prüfungstermine fest.

§ 6

Für die Ausstellung des Berufsausweises werden Verwaltungsgebühren nach der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBL I S. 787) und den bekanntgegebenen Verwaltungsgebührentarifen erhoben!

§ 7

Ab 1. Januar 1959 dürfen in

- a) Zirkussen,
- b) Freiluftschauen,
- c) Varietés,
- d) Kabaretts,
- e) Theatern,
- f) Filmbühnenschauen,
- g) Reise-Varieté-Bühnen,
- h) Reisekabaretts,
- i) Veranstaltungen der Gastspieldirektionen, des Rundfunks und des Fernsehfunks,
- k) Filmaufnahmen,
- l) Wanderschauen mit artistischen und zirkensischen Darbietungen, die auf Volksfesten, Messen und Märkten gastieren,
- m) allen sonstigen Veranstaltungen, öffentlich oder nicht öffentlich, gleich welcher Veranstalter,

nur solche Personen zu einer künstlerischen Tätigkeit gemäß § 1 beruflich verpflichtet werden, die im Besitz eines gültigen und für das Fach zutreffenden Berufsausweises oder einer Auftritts- bzw. befristeten Berufserlaubnis sind.

§ 8

Der Berufsausweis oder die Auftrittserlaubnis berechtigen nicht zur Organisierung bzw. selbständigen Durchführung von Veranstaltungen oder Vermittlung von Künstlern gemäß § 1.

§ 9

(1) Das Ministerium für Kultur kann, insbesondere auf Antrag der Räte der Bezirke oder der Räte der Kreise, Abteilung Kultur, oder des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Kunst, den Berufsausweis auf die Dauer oder zeitweise entschädigungslos entziehen, wenn der Inhaber des Berufsausweises Leistungen zeigt, die künstlerisch nicht mehr vertretbar sind oder ein berufsschädigendes Verhalten vorliegt oder er gegen die Bestimmungen dieser Anordnung verstößt. Dazu sind die zentrale Prüfungskommission und der Betroffene zu hören.

(2) Die Entscheidung über den Entzug des Berufsausweises ist mit einer Begründung zu versehen und dem Betroffenen schriftlich zuzustellen. Sie ist endgültig.

§ 10

(1) Ausländer und Staatenlose, die ihren Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik haben, oder Bürger der Deutschen Bundesrepublik bzw. Westberliner Bürger, die auf den im § 1 genannten Gebieten innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik tätig werden wollen, bedürfen hierzu einer für die Dauer des Engagements befristeten Auftrittserlaubnis des Ministeriums für Kultur. Der Antrag ist vom Veranstalter zu stellen. Dazu ist die Gewerkschaft Kunst zu hören.

(2) Ausgenommen hiervon sind Künstler, die von volkseigenen Zirkussen oder Varietés, der Deutschen Konzert- und Gastspielform, der DEFA, dem Rundfunk oder dem Fernsehfunk verpflichtet werden. In diesen Fällen gilt die Befürwortung der Einreise durch das dafür zuständige Organ der staatlichen Verwaltung gleichzeitig als Auftrittserlaubnis für Veranstaltungen dieser Einrichtungen und für die Dauer des Engagements bei ihnen.